

GND-Übergangsregeln für Körperschaften

GND-ÜR	K13 Organe von Körperschaften (außer bei Gebietskörperschaften und Religionsgemeinschaften)
Regeltext	<p>Organe von Körperschaften gelten als deren Abteilungen und werden als eigener Entitätentyp betrachtet. Exekutivorgane, Organe mit Entscheidungsbefugnissen und Informationsorgane von Körperschaften gelten als deren Organe und erhalten in der Normdatei eigenständige Datensätze.</p> <p>Für die Bestimmung des Namens der Organe von Körperschaften gelten die allgemeinen Regeln. Für die Wahl des bevorzugten Namens in selbstständiger bzw. unselbstständiger Form vgl. K11 und K12.</p>
Verwendung	<p>Die Verwendung erfolgt in Formal- und Sacherschließung bis auf den Bereich der Spitzen-, Exekutiv- und Informationsorgane sowie Vertretungskörperschaften von Gebietskörperschaften einheitlich. Es gelten folgende Verwendungsregeln:</p> <p>Formalerschließung Die Entscheidung über die Verwendung bzw. Nichtverwendung im Bereich der Formalerschließung bleibt von der Regelung unberührt. Die gegenwärtige Praxis bleibt bestehen. Es werden nur im bisherigen Umfang eigenständige Datensätze angelegt (vgl. RAK-WB § 435). Exekutivorgane, Organe mit Entscheidungsbefugnissen und Informationsorgane von Körperschaften, die keine eigenständigen Datensätze erhalten, werden weiterhin als abweichende Namensformen bei der übergeordneten Körperschaft erfasst und besonders gekennzeichnet. Zusätzlich ist in den Datensätzen der Sacherschließung für diese Organe ein Verwendungshinweis für die Formalerschließung zu setzen.</p> <p>Sacherschließung Im Bereich der Sacherschließung werden für alle Arten von Organen grundsätzlich eigenständige Datensätze angelegt und für die inhaltliche Erschließung verwendet.</p>
Erläuterung	<p>Exekutivorgane, Organe mit Entscheidungsbefugnissen und Informationsorgane, die eine Körperschaft als Ganzes vertreten, werden nach RAK-WB nicht als deren Abteilung angesetzt. Die Veröffentlichungen gelten als Veröffentlichungen der Körperschaft selbst. Eine Ansetzung als Abteilung findet in den Fällen statt, in denen den Exekutivorganen, Organen mit Entscheidungsbefugnissen oder Informationsorganen Körperschaften unterstellt sind, die als Abteilung dieser Organe anzusetzen sind. Außerdem werden diese Organe bei großen internationalen Körperschaften als Abteilung angesetzt.</p> <p>Die RSWK erwähnen Organe von Körperschaften nicht explizit. Sie werden als unselbstständig angesetzte untergeordnete Körperschaften behandelt.</p> <p>Zur Vermeidung aufwändiger Korrekturen im Titelbestand soll vorerst im Bereich der Formalerschließung auf die Anwendung der Regel zu den Exekutivorganen, Organen mit Entscheidungsbefugnissen und Informationsorganen von Körperschaften verzichtet werden. Im Zuge einer evtl. RDA-Einführung muss dieser Bereich erneut untersucht werden.</p>
Regelwerke	RAK-WB: 435

	RSWK: 609,2		
Beispiele	GKD:	SWD:	GND:
	150 Europäische Kommission	800 c Europäische Union 801 x Kommission	110 Europäische Kommission 510 !...!Europäische Union\$4adue
	150 Bäcker-Innung <Hamburg> 250 Bäcker-Innung <Hamburg> / Vorstand	--	110 Bäcker-Innung Hamburg 410 Bäcker-Innung Hamburg\$bVorstand \$4spio <i>und ggf. neuer Satz für Sacherschließung:</i> 110 Bäcker-Innung Hamburg\$bVorstand 510 !...!Bäcker-Innung Hambur\$4adue 680 Datensatz nicht für Titelverknüpfungen in der Formalerschließung verwenden. Titelverknüpfungen in der Formalerschließung erfolgen stattdessen mit der übergeordneten Körperschaft.